

Vorblatt

Problem:

1. Die Pädagogischen Hochschulen sind keine Schulen mehr und fallen nicht mehr in die Anwendbarkeit der Schulgesetze bzw. der darauf basierenden Verordnungen.
2. Die 6-monatige Sperrfrist bei Externistenreifeprüfung wurde als Hürde empfunden. Mit der zuletzt im Parlament beschlossenen Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, wird diese entfallen. Die Verordnung über die Externistenprüfungen, BGBl. Nr. 362/1979, ist daher entsprechend anzupassen.
3. Durch die Änderung von Gesetzen und Verordnungen, auf die sich die gegenständliche Verordnung bezieht, besteht ein redaktioneller Änderungsbedarf.

Ziel:

Bereinigung der gegenständlichen Verordnung um

1. die Anstalten der Lehrerbildung, die keine „Schulen“ im Sinne der Schulgesetze mehr sind,
2. die 6-monatige Sperrfrist bei Externistenreifeprüfung,
3. Redaktionelles.

Inhalt:

1. Streichung der entsprechenden Passagen, die sich auf die ehemaligen Pädagogischen Akademien beziehen,
2. Streichung der Passage betreffend die 6-monatige Sperrfrist bei Externistenreifeprüfungen,
2. Durchführung redaktioneller Bereinigungen.

Alternativen:

In Anbetracht der gesetzlichen Vorgaben bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch eine dem Entwurf entsprechende Verordnung entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht in Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verordnung über die Externistenprüfungen wurde zuletzt im Jahr 1997 novelliert. In der Zwischenzeit wurden diverse Gesetze und Verordnungen, auf die die Externistenprüfungsverordnung verweist, geändert.

Die wichtigsten Änderungen betreffen:

Die Überführung der Pädagogischen Akademien, die Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes waren, in Pädagogischen Hochschulen durch das Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 mit Wirksamkeit 1. Oktober 2007;

die Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ bzw. „Leibeserziehung“ in „Bewegung und Sport“ bzw. „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ mit dem Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 91 und

die zuletzt im Parlament beschlossene Aufhebung der 6-monatigen Sperrfrist bei Externistenreifepfungen im Schulunterrichtsgesetz.

Es ist daher nötig, die Externistenprüfungsverordnung entsprechend zu überarbeiten:

- Die die Akademien betreffenden Bestimmungen über die Studienberechtigungsprüfung werden aus der Verordnung entfernt,
- die Gegenstandsbezeichnungen „Leibesübungen“ bzw. „Leibeserziehung“ werden in „Bewegung und Sport“ bzw. „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ umbenannt,
- die Sperrfrist bei Externistenreifepfungen entfällt und
- es werden darüber hinaus eine Reihe redaktioneller Anpassungen vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Novellenentwurf werden keine Mehr- oder Minderkosten verursacht. Insbesondere der Entfall der Sperrfrist zum Antreten zur Externistenreifepfung bedingt allenfalls eine zeitliche Verschiebung der Prüfungen und der damit verbundenen Kostenauswirkungen, welche aber nicht abgeschätzt werden kann, jedenfalls aber vernachlässigbar sein wird. Auch die Überführung der Akademien in Pädagogische Hochschulen verursacht letztendlich weder Mehr-, noch Minderausgaben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel – Ergänzung des Kurztitels):

Aufgrund der Länge des Titels ist es zweckmäßig, einen Kurztitel anzufügen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 – Anwendungsbereich der Verordnung)

Die Verordnung bezieht sich auf die Schulen, die in § 1 des Schulunterrichtsgesetzes genannt werden. Die Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern (BGBl. Nr. 140/1974) finden jedoch keine Erwähnung, sind aber vom Regelungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes mit umfasst. Durch die Neuformulierung des Schlussteils des § 1 Abs. 1 sind diese nun auch im Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 – Umbenennung des Gegenstände „Leibesübungen“ und „Leibeserziehung“ in „Bewegung und Sport“ und „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“)

Das Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 91, sieht eine Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ vor. Dieser gesetzlichen Vorgabe wurde durch zahlreiche Lehrplanänderungen entsprochen, wobei „Leibeserziehung“ an den lehrer- und erzieherbildenden Schulen in „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ umbenannt wurde. Es ist nunmehr auch in der Externistenprüfungsverordnung eine entsprechende Umbenennung vorzunehmen.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 5 – Beamten-Aufstiegsprüfung):

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung. § 1 Abs. 5 verweist auf Z 2.2 lit. a und b der Allgemeinen Bestimmungen der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333/1979. Diese Zitierung ist nicht mehr aktuell (Änderung des BDG mit BGBl. Nr. 550/1994), und wird entsprechend der geänderten Anlage richtig gestellt.

Zu Z 5, 11, 23 und 24 (§ 1 Abs. 5a Z 2 und 3, § 2 Abs. 1a Z 2, § 3 Abs. 9a Z 1, § 4 Abs. 1a und Anlage 12 – Entfall der Pädagogischen Hochschulen):

Die Pädagogischen Hochschulen sind keine Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes mehr, das Schulunterrichtsgesetz – das die Rechtsgrundlage für die Externistenprüfungsverordnung darstellt – ist auf diese nicht mehr anwendbar. Es sind daher die Vorgängerinstitutionen der Pädagogischen Hochschulen, die Akademien, aus der Externistenprüfungsverordnung zu entfernen.

Zu Z 5: Bei Ansuchen zu einer Studienberechtigungsprüfung, die eine Form der Externistenprüfung darstellt, ist die angestrebte Schulart anzugeben, wobei auch die Form, Fachrichtung, Lehramtsausbildung und der Studiengang anzuführen sind. Nachdem nur die Pädagogischen Akademien Lehramtsausbildungen und Studiengänge angeboten haben, haben die beiden Begriffe „Lehramtsausbildung, Studiengang“ zu entfallen.

Zu Z 11: § 4 Abs. 1a enthält Anrechnungsbestimmungen zur Studienberechtigungsprüfung (für Kollegs). Demnach sind Personen von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung ganz oder zum Teil zu befreien, sofern sie eine Studienberechtigungsprüfung oder Teile derselben gemäß dem Studienberechtigungsgesetz für den Universitätsbereich erfolgreich absolviert haben. Mit BGBl. I Nr. 71/2008 wurde ein eigenes Studienberechtigungsgesetz für die Pädagogischen Hochschulen kundgemacht, dieses ist in die Anrechnungsbestimmung mit aufzunehmen.

Zu Z 23: Die Anlage 12 enthält die Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung nach schulischen Ausbildungen aufgegliedert, unter anderem jene für ein Studium an einer Pädagogischen, Berufspädagogischen oder Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie. Diese haben nun zu entfallen. Die Regelung der Pflichtfächer für die Studienberechtigungsprüfung an Pädagogischen Hochschulen findet sich im Übrigen nun im Hochschul-Studienberechtigungsgesetz.

Auch die Akademie für Sozialarbeit entfällt, da diese Einrichtungen zu Fachhochschulen umgewandelt werden bzw. bereits umgewandelt worden sind.

Zu Z 24: II der Anlage enthält die Prüfungsanforderungen und -methoden der einzelnen Gegenstände der Studienberechtigungsprüfung. Mit Entfall der Pädagogischen Akademien aus I der Anlage 12 sind nun auch die Gegenstände „Philologische Grundlagen“, „Mathematik 3“ und „Biologie“ zu streichen, da diese für die Studienberechtigung keiner anderen schulischen Ausbildung notwendig sind.

Zu Z 6, 10, 13, 17 und 20 (§ 2 Abs. 2 Z 7, § 3 Abs. 7, § 5 Abs. 3 Z 1, § 15 Abs. 1, § 23, § 23a und § 24 – Entfall diverser Bestimmungen)

Zu Z 6: Der Satzteil entfällt, da es § 8c des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, nicht mehr gibt (Entfall mit BGBl. I Nr. 113/2006, Art. 18 Z 7).

Zu Z 10: Das Realgymnasium mit Ausbildung in Metallurgie in Reutte existiert nicht mehr, sodass die auf diese Schule Bezug nehmende Wendung zu entfallen hat.

Zu Z 13: § 15 Abs. 3 Z 1 lit. a: Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen, mit denen die Ressortbezeichnung gemäß Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2007, angepasst wird.

Z 17: § 15 Abs. 1 verweist auf § 23a der Leistungsbeurteilungsverordnung. § 23a existiert jedoch nicht mehr (Entfall mit BGBl. II Nr. 35/1997, Z 15).

Z 20: Bei den Bestimmungen der §§ 23, 23a und 24 handelt es sich um alte Übergangsbestimmungen, die heute nicht mehr von Bedeutung sind, sondern vielmehr die Verordnung „aufblähen“. Sie werden daher gestrichen. Auch § 22 wird durch einen neuen Text ersetzt (Z 19 des Entwurfes).

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 1 – Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Externistenprüfung):

Voraussetzung für die Zulassung zur Externistenprüfung ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat zum ersten Prüfungstermin nicht jünger als eine Schülerin oder ein Schüler des betreffenden Bildungsganges ist, der weder eine Klasse wiederholt noch übersprungen hat. Hier wäre auch der Sonderfall des Überspringens an den „Nahtstellen“ aufzunehmen, die mit BGBl. I Nr. 20/2006 im Schulunterrichtsgesetz eingefügt wurde. Damit kann entweder die letzte Schulstufe einer Schulart übersprungen werden oder gleich die Aufnahme in die 2. Klasse einer Schulart erfolgen.

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 3 – Entfall der „Sperrfrist“):

Die Aufhebung der Sperrfrist erfolgt mit der im Nationalrat bereits beschlossenen Änderung des Schulunterrichtsgesetzes. Demnach entfällt in § 42 Abs. 6 leg.cit. der die Sperrfrist enthaltende Halbsatz. Aus den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Schulunterrichtsgesetz:

„Diese Bestimmung sieht den Entfall der sog. „Sperrfrist“ bei Externistenreifeprüfungen vor. Zu solchen Prüfungen (mit Zulassungs- und Hauptprüfung) kann nach der derzeit geltenden Rechtslage frühestens sechs Monate nach Ablegen der letzten Zulassungsprüfung angetreten werden. Diese „Sperrfrist“ wurde bislang im Zusammenhang mit der abschließenden Prüfung als eine Gesamtprüfung verstanden und sollte eine ausreichende (Mindest)Vorbereitung auf die Hauptprüfung nach Absolvieren der letzten Zulassungsprüfung sicher stellen. Heute wird diese Sperre vielfach als Hürde in der Bildungslaufbahn verstanden, deren Abschluss mit der Reifeprüfung jedem Bildungslauf-Teilnehmer frühestmöglich gewährleistet sein soll.“

Durch die Streichung des 2. Satzes des § 3 Abs. 3 entfällt die sechsmonatige „Sperrfrist“ bei Externistenreifeprüfungen nun auch in dieser Verordnung.

Zu Z 9 und 12 (§ 3 Abs. 5, § 4 Abs. 2 Z 2, § 9 Abs. 3 Z 1, 2 und 3 – redaktionelle Bereinigungen):

Hier werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen (Ersatz des Zahlworts durch die Ziffer).

Zu Z 14 (§ 5 Abs. 5 und § 21 – Änderung der Ressortbezeichnung):

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen, mit denen die Ressortbezeichnung gemäß Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2007, angepasst wird.

Zu Z 15 (§ 9 Abs. 2 zweiter Satz – Anwendbarkeit der Verordnungen über Reifeprüfungen, Reife- und Diplomprüfungen, Diplomprüfungen bzw. Abschlussprüfungen):

Grundsätzlich sind auf die Hauptprüfung jene Bestimmungen über die Prüfungsgebiete der Verordnungen über jene Reifeprüfungen, Reife- und Diplomprüfungen, Diplomprüfungen bzw. Abschlussprüfungen anzuwenden, die der Externistenprüfung entspricht. Nicht anzuwenden sind jedoch neben den Bestimmungen über die Jahresprüfungen jene über die Fachbereichsarbeit an allgemein bildenden höheren Schulen und die Diplomarbeit und die Abschlussarbeit an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen. Der Grund liegt darin, dass solche Arbeiten im Rahmen der Externistenprüfung nicht möglich sind, da die entsprechende Begleitung durch eine Lehrkraft hier nicht gegeben ist.

Zu Z 16 (§ 9 Abs. 3 Z 2 – Entfall der Erwähnung der Externistenprüfung gem. § 1 Abs. 1 Z 4):

Die nochmalige Erwähnung des § 1 Abs. 1 Z 4 ist überflüssig, da der gesamte § 9 Bestimmungen zur Externistenreifeprüfung, zur Externistenreife- und Diplomprüfung, zur Externistendiplomprüfung und zur Externistenabschlussprüfung enthält und bereits in Abs. 1 auf diesen Typus von Externistenprüfung verwiesen wird.

Zu Z 18 (§ 20 Abs. 11 – Anpassung der Terminologie im universitären Bereich):

Der Begriff „Hochschule künstlerischer Richtung“ ist nicht mehr aktuell, diese heißen nun auch „Universitäten“. Die Universitätsberechtigungsverordnung, auf die in Abs. 11 verwiesen wird, wurde mit BGBl. II Nr. 98/2004 entsprechend angepasst. Im Übrigen wird das Zitat der Universitätsberechtigungsverordnung beigefügt.

Die Pädagogischen Hochschulen werden in dieser Bestimmung mitaufgenommen, da die Berechtigung auch zum Besuch dieser Einrichtungen erworben wird.

Zu Z 19 (§ 22 – Korrektur der Zeugnisformulare):

Z 19 enthält den Hinweis, dass die Zeugnisse, deren Formulare noch in der alten Rechtsschreibung abgefasst sind, auf die neue Rechtsschreibung zu ändern und die Jahreszahl im Datumsfeld, die noch mit „19.“ angegeben ist, entsprechend anzupassen ist. In der Praxis wurden diese Änderungen gewiss bereits durchgeführt, in der Verordnung fehlt ein entsprechender Hinweis derzeit noch.

Zu Z 21 (§ 25 – Verweis auf andere Bundesgesetze):

Im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990 sind dynamische Verweisungen auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität nicht zulässig. Daher wird die Bestimmung dahingehend geändert, dass hinsichtlich der verwiesenen Bundesgesetze jeweils auf jene Fassungen abgestellt wird, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Novelle in Geltung sind. Siehe auch Z 24 des Entwurfes (In-Kraft-Treten mit dem auf die Kundmachung im BGBl. folgenden Tag).

Zu Z 22 (§ 26 Abs. 4 – In-Kraft-Treten):

Sämtliche Änderungen treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

